

**Pro Freibad Waldshut**

**Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pro Freibad Waldshut“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, des Sportes und des sozialen Miteinanders in Waldshut. Das Freibad soll als generationsübergreifende Begegnungsstätte erhalten bleiben.
2. Der Satzungszweck wird durch finanzielle und ideelle Förderung zum Erhalt des Waldshuter Freibades verwirklicht, insbesondere:
  - a. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Freibades Waldshut
  - b. Erweiterung und Instandhaltung der Infrastruktur, z. Bsp. Schaukeln, Rutschen, Grillplätze
  - c. Unterstützung der Aus- und Fortbildung für die Erteilung von Schwimmunterricht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes werden freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden entgegen genommen. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
2. Mitgliedsbeiträge können einmal im Jahr zur Hauptversammlung gezahlt oder überwiesen werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Vereine und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird auf Beitrittsantrag nach Aufnahmebeschluss durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein.

3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss ein Vierteljahr vorher schriftlich erklärt werden.
4. Bei vereinschädigendem Verhalten kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenführer
  - e. zwei Beisitzern
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und / oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis besteht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und die Beschlussfassung über die Vergabe der Vereinsmittel.
  - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
  - d. Die Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - e. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 8**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Stimmgleichheit für das Amt eines Mitgliedes erfolgt eine Wahlwiederholung für den jeweiligen Wahlgang.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger berufen.
3. Das Amt des Vorstandes endet mit Ausscheiden des Vorstandes aus dem Verein.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen sind. Die Nennung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Jahresbericht
  - b. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und über die Vereinsauflösung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich zu einer Hauptversammlung berufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung, auch per e-mail möglich, oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zur erfolgen.
5. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Ist der Vorstand verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
6. Der Schriftführer führt das Protokoll in der Versammlung, im Fall seiner Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Im Protokoll sind der Ort und die Zeit der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, der Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen. Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste und die Tagesordnung der Versammlung beizufügen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch Vertreter mit schriftlicher Vollmacht aus. Ein Vertreter kann höchstens 3 Mitglieder gleichzeitig vertreten.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, wenn dem aus der Mitte der Versammlung nicht widersprochen wird.
10. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
11. Protokolle können in der darauffolgenden Hauptversammlung vorgelesen werden; wird darauf verzichtet oder erfolgt nach der Verlesung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

**§ 11**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldshut-Tiengen, die es unmittelbar und ausschließlich für caritative Zwecke zu verwenden hat.

Waldshut-Tiengen, den 30. Januar 2017